

Junge Menschen in Wohnnotlagen – eine Leerstelle?

Eine rechtliche Betrachtung des SGB VIII

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Ausgangslage des SGB VIII

- Das Kinder- und Jugendhilferecht nach §§ 1 ff. SGB VIII zielt nicht auf die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums
- Mit §§ 11 bis 41a SGB VIII (Leistungen i.S.d. 2 Abs. 2 SGB VIII) werden persönliche und erzieherische Hilfen i.S.d. § 11 S. 2 SGB I zur Verfügung gestellt
- Existenzsichernde Leistungen sind nur als Annex bei (teil-)stationären Leistungen nach §§ 39, 40 SGB VIII möglich
- Auch die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII (andere Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 3 SGB VIII) stellt keine existenzsichernde Leistung in Gestalt der reinen Zurverfügungstellung einer Wohnung dar

Ausgangslage des SGB VIII

- De lege lata bietet das SGB VIII keine Möglichkeit isoliert Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies ist nur in Kombination mit einer stationären Leistung gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 27 SGB VIII i.V.m. §§ 33 bis 35 SGB VIII, § 35a SGB VIII oder § 41 SGB VIII möglich
- Die Möglichkeiten einer Zurverfügungstellung von Wohnraum im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind auch begrenzt
- Es ist eine Diskussion über eine Änderung der Rechtslage angezeigt
- De lege lata bleibt (nur) eine Anwendung des bestehenden Rechts

Hilfe zur Erziehung und Wohnungslosigkeit

- Die Bewilligung von Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII i.V.m. § 33, § 34 oder § 35 SGB VIII setzt das Vorliegen eines Erziehungsdefizits i.S.d. doppelten Minus voraus
- Rechtslage de lege ferenda; Vorschläge Kepert/Fegert, ZKJ 2023 Heft 2: Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung mit Anspruchsinhaberschaft des Kindes; Hilfe zur Erziehung mit Anspruchsinhaberschaft der Eltern; Eingliederungshilfe mit Anspruchsinhaberschaft des Kindes

Hilfe für junge Volljährige und Wohnungslosigkeit

- Verlängert die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe („Hilfe für junge Volljährige im Gewand von...“) auf Personen im Alter von 18 bis 26 Jahren
- Zu differenzieren ist auf Tatbestands- und Rechtsfolgende Seite zw. Personen im Alter von 18 bis 20 Jahren und 21 bis 26 Jahren
- Tatbestandlich wird ein Defizit in der Persönlichkeitsentwicklung vorausgesetzt

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung ist „eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf die Verselbstständigung“ vorzunehmen. Auf Grundlage dieses Prognosemaßstabs ist über die geeignete und notwendige Hilfe zu entscheiden (s. hierzu BT-Drs. 19/26107, S. 94)

Hilfe für junge Volljährige ab dem 21. Geburtstag

Zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung des begründeten Einzelfalls
Restriktive Auslegung oder eher weite Auslegung?

Sächs. OVG,
Beschluss vom 11.11.2024 – 3 B 178/24

„Nach Überzeugung des Senats wird es dem im Rahmen des KJSG zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen nicht mehr gerecht, bei der der vollen gerichtlichen Überprüfung obliegenden Frage (vgl. Kunkel/Kepert/Dexheimer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. 2022 § 41 Rn. 14), ob ein begründeter Einzelfall i. S. v. § 41 Abs. 1 Satz 2 2. Hs. SGB VIII vorliegt, darauf abzustellen, ob ein erkennbarer und schon Fortschritte zeigender Entwicklungsprozess vorliegt.

Sächs. OVG,
Beschluss vom 11.11.2024 – 3 B 178/24

Der Gesetzgeber hat mit der von ihm vorgenommenen Änderung des § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht nur die bis dahin bestehende ständige Rechtsprechung kodifiziert, sondern den Prüfungsmaßstab gänzlich verändert. Indem er maßgeblich auf eine Gefährdungseinschätzung abgestellt hat, ist die Frage nach einem erkennbaren Entwicklungsprozess in den Hintergrund gerückt und stellt sich letztlich nur noch in Zusammenhang mit der Frage, ob es sich um eine geeignete und notwendige Hilfe handelt...”

Hilfe für junge Volljährige und Jugendsozialarbeit

- § 41 SGB VIII und § 13 SGB VIII stehen in keinem „trennscharfen Abgrenzungsverhältnis“
- Sofern eine weitere stationäre Leistungserbringung nach § 41 SGB VIII nicht möglich ist, ist § 13 Abs. 3 SGB VIII von Amts wegen zu prüfen (§ 16 Abs. 3 SGB I und der Meistbegünstigungsgrundsatz)

„ Grundlage der Entscheidung hat hierbei ein fachgerechtes Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu sein. Dies setzt voraus, dass vor einer Entscheidung eine Beteiligung der Betroffenen erfolgt und im Rahmen eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Beteiligten eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation gefunden wird. **Zentrales Leitbild der Jugendhilfe ist, junge Menschen nicht als Objekt fürsorgender Maßnahmen zu betrachten, sondern sie in ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. sie hierzu zu befähigen** (vgl. Gesetzesbegründung zum KJSG, BT-DS 19/26107, S. 1). Die Hilfeplanung dient daher gerade der Offenlegung der Gründe für die Auswahl einer Hilfeform...“

Subjektstellung des jungen Menschen

„Die Information bzw. Beratung muss so umfassend sein, dass die Leistungsberechtigten verstehen und nachvollziehen können, dass, warum und welche Maßnahme gerade in ihrem Bedarfsfall aus pädagogischer Sicht geeignet und notwendig ist (vgl. LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Jan Kepert, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 36 Rn. 8; Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 36 Rn. 1, 9ff; BeckOGK/Bohnert, 1.4.2021, SGB VIII § 36 Rn. 19; von Koppenfels-Spies in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl., § 36 SGB VIII (Stand: 20.05.2021), Rn. 12). Das Gericht hat insoweit Zweifel, ob die bisherigen Hilfeplangespräche diesen Anforderungen gerecht wurden....“

Die ganzheitliche Planungsverantwortung des Jugendamtes

- § 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: Beteiligung anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger sowie öffentlicher Stellen und der Schule im Hilfeplanungsprozess
- § 36b SGB VIII: Übergangsplanung

Weitere Informationen

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, <http://www.fzkj.de/>
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz
- Veranstaltungen zur IKJHG-Reform

Neuerscheinungen im SGB VIII



Neuerscheinungen im SGB VII



Neuerscheinungen im SGB VIII

